

27.11.84

VP - AS - K - R**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffs-
besetzungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung verfolgt das Ziel, zusätzliche Anforderungen an die Besatzung von Öl-, Chemikalien- und Flüssiggastankschiffen in die Schiffsbesetzungsverordnung einzufügen. Diese die Tankersicherheit verbessernde Maßnahme dient der Umsetzung von Regeln des Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (vgl. Gesetz zu diesem Übereinkommen vom 25. März 1982 - BGBl. II S. 297 -) in deutsches Recht.

Außerdem enthält die Verordnung einige Folgeänderungen, die sich aus der gleichzeitig zu erlassenen Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und aus der Vierten Änderungsverordnung zur Schiffssicherheitsverordnung vom 18. Mai 1984 (BGBl. I S. 689) ergeben.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 1 und 143 b Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den Trägern der Ausbildungsstätten werden durch die zusätzlichen Tanker-Ausbildungskurse Mehraufwendungen erwachsen. Entsprechende Kurse werden von Ausbildungsstätten der Küstenländer bereits seit Jahren auf freiwilliger Grundlage durchgeführt. Die genannten Mehraufwendungen für die Länder werden entweder wie bisher im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachausstattungen oder durch die Erhebung von Gebühren oder Entgelten aufgefangen. Im übrigen entstehen dem Bund, den Küstenländern und den Gemeinden keine Mehrkosten.

27.11.84

VP - AS - K - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffs- besetzungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 940 04 - Schi 20/84

Bonn, den 26. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu er-
lassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Schiffsbesetzungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung
zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143 b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert und § 143 b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe "§ 6 Abs. 2, 3 und 5," die Angabe "§ 6a Abs. 1 und 2," eingefügt.
2. In § 3 werden die Angaben "§ 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 16" durch die Angaben "§ 2 Abs. 4 Nr. 4 bis 16" und die Angabe "vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1197)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird nach den Worten "unbeschadet der §§" die Angabe "6a," eingefügt.

...

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

" § 6a

Zusätzliche Anforderungen an die Besatzung
von Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggastankschiffen

(1) Schiffsoffiziere und Pumpenleute auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggastankschiffen (Tankschiffen) müssen jeweils an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Brandbekämpfungslehrgang sowie an einem Tanker-Einführungslehrgang teilgenommen oder eine Fahrzeit von mindestens 3 Monaten auf Tankschiffen abgeleistet haben.

(2) Kapitäne, Leiter der Maschinenanlage, Erste nautische Offiziere und Zweite technische Offiziere auf Tankschiffen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und darüber hinaus an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Tanker-Fortbildungslehrgang teilgenommen und eine Fahrzeit von mindestens drei Monaten als Schiffsoffizier auf Tankschiffen abgeleistet haben. Die Teilnahme an einem Tanker-Fortbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die in Satz 1 genannten Personen mindestens zwölf Monate Fahrzeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 28. April 1986 in entsprechender Dienststellung auf Tankschiffen nachweisen.

(3) Die Lehrgänge sowie die Fahrzeiten auf Tankschiffen müssen sich entsprechend dem Einsatz der Kapitäne oder Besatzungsmitglieder auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggastankschiffe beziehen.

(4) Der Kapitän darf anderen als den in Absatz 1 oder 2 genannten Besatzungsmitgliedern

a) Aufgaben mit Verantwortung hinsichtlich der Ladung und der Ladungseinrichtungen nur übertragen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen,

- b) Aufgaben mit unmittelbarer Verantwortung für das Be- und Entladen und für die Sorgfalt bei der Beförderung der Ladung einschließlich der Ladungseinrichtungen nur übertragen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen."
5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Der Bundesminister für Verkehr kann hinsichtlich der Befugnisse von Schiffsoffizieren des technischen Schiffsdienstes für Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung bis zu 300 Kilowatt in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei und für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes in den Fällen des § 12 Abs. 4 Ausnahmen zulassen."
6. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Fahrzeuge, die für die Beförderung von nicht mehr als 50 Fahrgästen zugelassen sind und in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden, sowie für Kleinfahrzeuge und Ausbildungsfahrzeuge."
7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- "3. entgegen § 6a Abs. 4 Aufgaben überträgt,".
- b) die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 4, 5 und 6.
8. Anlage 1 Teil A Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11, 12, 13 und 14 eingefügt:
- "11. Fahrgastschiff: ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist und nicht ein Fahrzeug nach § 11 ist;

12. Öltankschiff: ein Schiff, das zur Beförderung von Erdöl und Erdölerzeugnissen als Massengut gebaut und eingesetzt ist;
 13. Chemikaliientankschiff: ein Schiff, das zur Beförderung solcher flüssiger Chemikalien als Massengut gebaut und eingesetzt ist, die im IMCO-"Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut" (BANz. Nr. 146a vom 9. August 1983) aufgeführt sind;
 14. Flüssiggastankschiff: ein Schiff, das zur Beförderung solcher verflüssigter Gase als Massengut gebaut und eingesetzt ist, die im IMCO-"Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut" (BANz. Nr. 146a vom 9. August 1983) aufgeführt sind."
9. Anlage 1 Teil B wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I werden die Angaben "§§ 4 bis 6 der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 521)" durch die Angaben "§§ 3 bis 6, 26 und 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom (BGBl. I S.)" ersetzt.

b) In Abschnitt II werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. Schiffselektrotechniker ist, wer die Abschlußprüfung einer zweijährigen Fachschule, Fachrichtung Elektrotechnik, mit dem Schwerpunkt Schiffselektrotechnik bestanden hat.

2. Die Aufgaben eines Schiffselektrotechnikers kann auch wahrnehmen,

a) wer die Abschlußprüfung des Studiums der Elektrotechnik oder eines anderen einschlägigen Studiums an einer Hochschule oder einer zweijährigen Fachschule, Fachrichtung Elektrotechnik, mit einem anderen Schwerpunkt als Schiffselektrotechnik bestanden hat oder

...

- b) wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens drei Jahre als Schiffselektriker auf Schiffen mit automatisierten Maschinenanlagen nach § 6 Abs. 6 gefahren ist."
- c) In Abschnitt II wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:
"5. Schiffselektrotechniker nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a und Schiffselektriker nach Nummer 3 müssen an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben."
- d) In Abschnitt IV Nr. 4.1 wird die Angabe "§ 18" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c" ersetzt.
- e) In Abschnitt VI Nr. 3.1 wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am (vorgesehen ist das Inkrafttreten etwa einen Monat nach Verkündung) in Kraft.

Bonn, den
Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

2

Zu Artikel 1:

1. Mit der Verordnung wird ein neuer § 6a eingefügt, mit dem die Regeln V/1 bis 3 der Anlage des Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (vgl. Gesetz zu diesem Übereinkommen vom 25. März 1982 - BGBI. II S. 297 -) in deutsches Recht umgesetzt werden (s. Artikel 1 Nr. 4).

In § 6a Abs. 1 und 2 wird davon ausgegangen, daß der hier ausdrücklich genannte Personenkreis bei Anmusterung auf einem Tankschiff dem Seemannsamt die Voraussetzungen nachzuweisen hat. Eine entsprechende Ergänzung der Seemanns-
amtsverordnung ist in Vorbereitung.

In § 6a Abs. 3 wird klargestellt, daß die Inhalte der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Lehrgänge sich speziell jeweils auf den Einsatz auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssig-
gastankschiffe beziehen müssen. Entsprechendes gilt für die nach den Absätzen 1 und 2 abzuleistenden Fahrzeiten.

Nach § 6a Abs. 4 darf der Kapitän anderen als den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Besatzungsmitgliedern Aufgaben mit Verantwortung (Regeln V/1 bis 3 der Anlage des o.a. Übereinkommens, jeweils Abschnitt 1) oder unmittelbarer Verantwortung (Regeln V/1 bis 3 der Anlage des o.a. Übereinkommens, jeweils Abschnitt 2) für die Ladung nur übertragen, wenn diese Besatzungsmitglieder entsprechend dem Umfang der Verantwortung die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen.

Nr. 1, 3 und 8 (außer der Einfügung der Definition "Fahrgastschiff") sind Folgeänderungen aus Nummer 4.

...

2. Die Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung ist außerdem notwendig, um die Verweisungen in Anlage 1 Teil B Abschnitt I, IV und VI auf die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung entsprechend der neuen Paragraphenfolge der Neufassung jener Verordnung zu ändern (s. Artikel 1 Nr. 9).
3. Die Einfügung des Absatzes 4 in § 10 (Artikel 1 Nr. 5) ist notwendig, weil wegen des Fortfalls des bisherigen Befähigungszeugnisses zum Seemotorführer in der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung für kleinere Fischereifahrzeuge mit geringen Maschinenleistungen Ausnahmen hinsichtlich der technischen Befugnisse erforderlich werden.

Die Verweisung auf § 12 Abs. 4 dient der Klarstellung, weil die Ausnahmemöglichkeiten des § 12 Abs. 4 Nummern 1, 2, 5 und 6 auch Fischereifahrzeuge betreffen.

4. Schließlich macht die Vierte Änderungsverordnung zur Schiffsicherheitsverordnung eine Folgeänderung in der Schiffsbesetzungsverordnung nötig. In § 3 Schiffsbesetzungsverordnung wird u.a. auf die Begriffsbestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung "Bäderboot" und "Sportanglerfahrzeug" verwiesen. Da mit der Vierten Änderungsverordnung zur Schiffssicherheitsverordnung diese Begriffsbestimmungen auf Schiffe beschränkt werden, deren Kiel vor dem 1. Juni 1984 gelegt worden ist, würden sich für neue Fahrgastschiffe, die wie bisherige Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge eingesetzt werden sollen, unvertretbare Anforderungen bezüglich der Besatzung ergeben (keine Anwendung von § 11 Nr. 1 und § 7 Abs. 7 Schiffsbesetzungsverordnung). Mit den Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 und der Aufnahme des Begriffs "Fahrgastschiff" in Anlage 1 Teil A Abschnitt I (Artikel 1 Nr. 8) wird der bisherige Regelungsgehalt der Schiffsbesetzungsverordnung trotz Änderung der Schiffssicherheitsverordnung auch weiterhin beibehalten.

...

5. Die Änderung der Anlage 1 Teil B, Abschnitt II, Nummern 1 und 2 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b) erfolgt auf Wunsch der Kultusressorts der Küstenländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen. Sie dient der Klarstellung. Die Änderung der Anlage 1 Teil B, Abschnitt II, Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c) ist eine Folgeänderung auf Grund der vorstehenden Änderungen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

08.02.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs-
verordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

der

**Ersten Verordnung zur Änderung der
Schiffsbesetzungsverordnung**

1. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 bis 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143 b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert

und § 143 b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Die Verordnung ist wegen Artikel 1 Nr. 4 auch auf § 142 Abs. 1 Satz 2 zu stützen. Sie regelt in § 6 a Abs. 1 bis 3 wichtige Aspekte der fachlichen Ausbildung bzw. der Eignung in fachlicher Hinsicht.

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Schiffsoffiziere und Pumpenleute auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggastankschiffen (Tankschiffen) müssen jeweils an einem Brandbekämpfungslehrgang sowie an einem Tanker-Einführungslehrgang teilgenommen haben, die vom Bundesminister für Verkehr anerkannt worden sind, oder eine Fahrzeit von mindestens 3 Monaten auf Tankschiffen abgeleistet haben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 6a der Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist nach dem Wort

"Ladungseinrichtungen"

folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(z. B. Bedienung der Pumpen, Schieber und Ventile nach Anweisung, An- und Abschlagen von Schlauchverbindungen)".

b) In Buchstabe b ist nach dem Wort

"Ladungseinrichtungen"

folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(z. B. Planung und Organisation der Be- und Entladung, Trimmüberwachung, Überwachung der Tankatmosphäre)".

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung in § 16 Abs. 2 Nr. 3.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Verkehr kann hinsichtlich der Befugnisse von Schiffsoffizieren des technischen Schiffsdienstes für Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung bis zu 300 Kilowatt in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei und in den Fällen des § 12 Abs. 4 für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes Ausnahmen zulassen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (Abschnitt I der Anlage 1 Teil B)

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"Die Befugnisse der Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen und technischen Schiffsdienstes richten sich nach den Bestimmungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom ... (BGBI. I S. ...)."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung stellt sicher, daß auch die Ausnahmeverordnungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in die Verweisung einbezogen werden.

6. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft."

Begründung:

Notwendige Festlegung des Inkrafttretenstermins.